

Allgemeine Verkaufsbedingungen



Wir, GoodWood GmbH, übersenden Ihnen unser Angebot unter der ausschließlichen Geltung unserer Allgemeinen Verkaufsbedingungen:

§ 1 Geltung

- (1) Diese Verkaufsbedingungen der GoodWood GmbH gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- (2) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführen.
- (3) Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot, Annahme

- (1) Unsere Angebote sind bis zu der im Angebotsdatum dargestellten Frist gültig. Innerhalb dieser Frist ist der Rechnungsbetrag vorab auf unser Geschäftskonto zu überweisen. Mit Überweisung auf das Geschäftskonto nehmen Sie unser Angebot an und erhalten von uns eine Bestätigung des Auftrages.
- (2) Bei Lieferungen innerhalb der EU (mit Ausnahme von Deutschland) ist der Käufer verpflichtet seine jeweils gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vor Auslieferung mitzuteilen.

§ 3 Preise/Zahlung

- (1) Unserer Preise verstehen sich ab Werk, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer (soweit anwendbar) und zuzüglich Kosten für Verpackung, Versand, Fracht, Zoll, Einfuhr und sonstiger Nebenabgaben.
- (2) Wir liefern ausschließlich per Vorkasse.

§ 4 Aufrechnung/Zurückbehaltung

Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Käufer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 5 Lieferung und Lieferfristen

- (1) Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (2) Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Käufers sind wir zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Käufer über.
- (3) Etwaige zugesagte Lieferfristen beginnen erst ab Geldeingang. Ohne ausdrückliche Vereinbarung eines verbindlichen Termins gelten die Lieferfristen nur als annähernd vereinbart. Weiterhin ist für unsere Lieferungsverpflichtung dem Kunden gegenüber Voraussetzung, dass unser Vertragspartner seine Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt.

§ 6 Gefahrübergang/Versendung/Versicherung

- (1) Bei Versendung der Ware auf Wunsch des Käufers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware im Zeitpunkt der Absendung auf den Käufer über.
- (2) Wir werden für Sie auf Wunsch und auf Ihre Kosten für die Lieferung eine Transportversicherung arrangieren. Eine Verpflichtung zum Abschluss einer Transportversicherung besteht im Übrigen nicht.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen verbleibt die Ware in unserem Eigentum. Bei Vertragsverletzungen des Käufers, einschließlich Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen.
- (2) Der Käufer hat die Ware pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten.
- (3) Soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Ware mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.
- (4) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Fall tritt er jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer eventuellen Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt, an uns ab.

§ 8 Qualität/Produktbeschaffenheit

- (1) Holztypische Merkmale wie z.B. Farbunterschiede, Abschiefern der Jahresringe sowie Risse durch witterungsbedingte Beanspruchung stellen keinen Reklamationsgrund dar. Bei jeder Holzart können Auswaschungen eintreten, wenn das Holz im Außenbereich eingesetzt wird.
- (2) Wir stellen die Produkte in Katalogen, Drucksachen, auf Datenträgern oder auf unserer Website vor. Etwaige Bilder, Zeichnungen, Maße, Gewichte oder Angaben zu Eigenschaften oder Verwendungszwecken stellen keine Zusicherung einer Eigenschaft dar, sondern sind lediglich als Annäherungswerte zu verstehen.
- (3) Holz ist ein Naturprodukt und weist deshalb innerhalb einer Bandbreite eine natürliche Farbstruktur und sonstige Umstände der Holzart aus. Bei einer anschließenden Verwendung des Produkts hat unser Kunde diese Besonderheiten zu berücksichtigen.
- (4) Insbesondere sind bei einer Behandlung des Holzes geringfügige Abweichungen von Struktur und Farbtönen eines Musters nicht vermeidbar und haben keine Auswirkungen auf die vertragsgemäße Beschaffenheit unserer Produktlieferung oder weitere Leistungen, die im Zusammenhang mit der Produktlieferung stehen. Bei Nachlieferungen kann deshalb nicht gewährleistet werden, dass der Farbton identisch ist.
- (5) Das von uns mit Holzölen oder vergleichbaren Beschichtungen behandelte Holz ist ein Naturprodukt, der Käufer akzeptiert daher naturbedingte Eigenarten als vertragsgemäß. Insbesondere gehören dazu biologische, physikalische und chemische natürliche Eigenschaften, die Einfluss auf Strukturen, Maserungen oder Farbverläufe der Holzprodukte haben. Unsere Holzöle und Beschichtungen sind im Hinblick auf unsere Produkte vielfach erprobt. Dennoch sind geringfügige Abweichungen von Farbtönen nach der Beschichtung insbesondere zu Abbildungen in Katalogen, Fotos oder versendeten Produktmustern materialbedingt nicht zu vermeiden und stellen daher keinen Sachmangel dar. Ebenso sind vor allem im Außenbereich witterungsbedingtes Auswaschen, abgeschiefterte Jahresringe und kleine Risse typische natürliche Verwitterungserscheinungen. Diese können durch fachmännische Pflegebehandlung reduziert werden, für die sachgemäße Pflegebehandlung nach Montage unserer Produkte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

§ 9 Gewährleistung

- (1) Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Käufers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.
- (2) Gewährleistungsrechte können innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang geltend gemacht werden.
- (3) Bei Mängeln der Ware hat der Käufer ein Recht auf Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Eine zugesicherte Eigenschaft liegt

nur vor, wenn diese ausdrücklich und schriftlich als zugesichert vereinbart wurde. Wir tragen für Nacherfüllungsleistungen nicht die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Ware an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

- (4) Die Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und können nicht abgetreten werden.
- (5) Der Käufer ist vor einer Bearbeitung und Verarbeitung der Ware insbesondere verpflichtet zu überprüfen, ob die Ware für die jeweilige Verwendung geeignet ist. Schwankungen in Struktur und Farben sind auf das Material zurückzuführen und stellen keinen Gewährleistungsgrund dar. Weiterhin ist zu beachten, dass sich Holz als Naturprodukt über den Lauf der Zeit ausdehnen oder zusammenziehen kann. Derartige Veränderung stellen ebenso keinen Gewährleistungsgrund dar.

§ 10 Haftung

- (1) Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder von Seiten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (3) Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1)** Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen und die von der GoodWood GmbH abgeschlossenen Verträge unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2)** Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen und den von der GoodWood GmbH abgeschlossenen Verträgen ist Düsseldorf/Deutschland.